

# Drittes Entlastungspaket: Maßnahmen im Überblick



Mandanten-Info

## **Drittes Entlastungspaket: Maßnahmen im Überblick**

# Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Anhebung des Grundfreibetrags .....	1
3. Abbau der kalten Progression .....	2
4. Kindergeld, Kinderfreibetrag und Kinderzuschlag .....	3
5. Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags .....	5
6. Arbeitslohngrenzen und Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung....	6
7. Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen .....	6
8. Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner.....	7
9. Einmalzahlung für Studierende und Fachschüler .....	8
10. Reform des Wohngelds.....	9
11. Erhöhung des Bürgergeldes .....	10
12. Anhebung der Höchstgrenze für Midi-Jobs .....	10
13. Bundesweites Ticket im Öffentlichen Nahverkehr.....	11
14. Homeoffice-Pauschale .....	12
15. Verlängerung der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld .....	12
16. Konzertierte Aktion und Inflationsausgleichsprämie .....	12
17. Abschöpfung von Zufallsgewinnen .....	13
18. Entlastungen bei den Strompreisen.....	13
19. Dämpfung steigender Nutzungsentgelte .....	14
20. Entlastung beim CO <sub>2</sub> -Preis .....	14
21. Senkung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen .....	15
22. Preisdämpfungen auf dem Gasmarkt.....	15
23. Unternehmenshilfen .....	15
24. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten werden analysiert .....	17
25. KfW-Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen.....	17
26. Förderung privater Wohnungsunternehmen .....	17
27. Hilfen für Kultureinrichtungen .....	18
28. Spitzenausgleich energieintensive Unternehmen.....	18
29. Umsatzsteuer in der Gastronomie .....	18
30. Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht .....	19
31. Mindestbesteuerung.....	19
32. Globale Ernährungssicherheit .....	20
33. Rückblick.....	20
34. Ausblick.....	21

## 1. Einleitung

Die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise sind noch deutlich spürbar und zusätzlich werden mit dem Ukraine-Krieg massive Preisanstiege bei Lebensmitteln und im Bereich der Energie verzeichnet. Viele Bürger<sup>1</sup> schauen besorgt auf die Entwicklungen: Wie teuer wird der nächste Supermarkteinkauf? Und welche Heizkosten fallen im nächsten Winter an?

Die Bundesregierung hat auf diese Entwicklungen reagiert und ein drittes Entlastungspaket vereinbart (vgl. Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 04. September 2022). Durch verschiedene Gesetzgebungsverfahren wurden die Maßnahmen umgesetzt. So beispielsweise mit dem Inflationsausgleichsgesetz. Unternehmen und die Bevölkerung sollen von einer Vielzahl von Maßnahmen profitieren. Energieunternehmen wiederum, die aufgrund der politischen Entwicklungen Zufallsgewinne generieren, müssen eine Abgabe leisten. Was enthält das dritte Entlastungspaket? Diese Mandanten-Information wird laufend aktualisiert. Die vorliegende Ausgabe hat den Stand 26.06.2023.

Hier ein kurzer Überblick zu den wichtigsten Maßnahmen:

## 2. Anhebung des Grundfreibetrags

Mit dem sog. Grundfreibetrag soll sichergestellt werden, dass das Einkommen, welches als Existenzminimum benötigt wird, nicht besteuert wird. Mit dem ersten Entlastungspaket wurde der Grundfreibetrag bereits zum 01. Januar 2022 rückwirkend erhöht. So gelten für 2022 folgende Werte:

- Grundfreibetrag für Ledige: 10.347 Euro
- Grundfreibetrag für Verheiratete: 20.694 Euro

---

<sup>1</sup> In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Die wirtschaftlichen Entwicklungen zeigten bereits früh, dass ab 2023 mehr Einkommen als Existenzminimum von der Einkommensbesteuerung freigestellt werden muss. Mit dem „Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen – Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG“ (BGBl. 2022 I, Seite 2230) wurde der Grundfreibetrag ab 2023 und 2024 erhöht.

Der Grundfreibetrag wurde zum 01. Januar 2023 um 561 Euro auf 10.908 Euro und zum 01. Januar 2024 um weitere 696 Euro auf 11.604 Euro angehoben.

Dies war jedoch nicht die einzige tarifliche Anpassung, vorgenommen wurde:

### 3. Abbau der kalten Progression

Die Tarifeckwerte wurden nach rechts verschoben. Was heißt das? Mit dem dritten Entlastungspaket soll die sog. kalte Progression abgebaut werden.

#### **Was ist eine kalte Progression?**

In Zeiten einer Inflation kommt es zu der Situation, dass Bürgerinnen und Bürger bei einer Gehaltserhöhung dennoch aufgrund der gestiegenen Preise am Ende real weniger im Geldbeutel haben. Lohnsteigerungen bzw. steuerliche Entlastungen kommen also aufgrund der steigenden Inflation bei den Bürgerinnen und Bürgern überhaupt nicht an. Die kalte Progression wirkt demnach wie eine Art schleichende Steuererhöhung.

Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, dass die kalte Progression aufgrund der Inflation verhindert werden muss. Deshalb wurden die Tarifeckwerte, also die Grenze zwischen den Tarifzonen angepasst. Die Anpassung wurde auf der Basis des Progressionsbe-

richts und Existenzminimumberichts im Herbst 2022 ermittelt und wirkt ab 01. Januar 2023. Gesetzlich umgesetzt wurde die Maßnahme mit dem Inflationsausgleichsgesetz. Von dieser Maßnahme profitieren alle Einkommensteuerpflichtigen, also Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner, Selbstständige sowie Unternehmerinnen und Unternehmer.

## 4. Kindergeld, Kinderfreibetrag und Kinderzuschlag

Viele Familien sind durch die steigende Inflation enorm belastet. Die Bundesregierung hat deshalb, das Kindergeld, den Kinderfreibetrag und den Kinderzuschlag erhöht. Hier ein kleiner Überblick:

### 4.1 Kindergeld und Kinderfreibetrag

**Wichtige Fördermaßnahmen für Familien mit Kindern sind Kindergeld und Kinderfreibetrag.**

Beim **Kindergeld** erhalten Eltern eine monatliche Zahlung der Familienkasse.

Beim **Kinderfreibetrag** handelt es sich um einen Freibetrag im Steuerrecht. Der Kinderfreibetrag wird nicht ausbezahlt, sondern ist eine wichtige Rechengröße bei der Ermittlung der Einkommensteuer. Für Einkommen in Höhe des Kinderfreibetrags muss keine Einkommensteuer gezahlt werden. Bei der Einkommensbesteuerung der Eltern wird das Existenzminimum des Kindes steuerfrei gestellt. Dies ist bei einem höheren individuellen Steuersatz der Eltern für diese vorteilhafter als das Kindergeld. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt, was für die Eltern günstiger ist: die Anwendung der Freibeträge oder das Kindergeld. Man spricht hier auch von der sog. Günstigerprüfung. Ergibt die Günstigerprüfung, dass die Anwendung des Freibetrags steuerlich vorteilhafter ist, wird dieser angewendet. Den Freibetrag gibt es jedoch nicht zusätzlich zum Kindergeld, der Anspruch auf Kindergeld wird vom Finanzamt abgezogen.

Darüber hinaus gibt es noch einen Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf der Kinder in Höhe von derzeit 2.928 Euro.

Die Bundesregierung will Familien noch mehr entlasten. Deshalb wurden sowohl das Kindergeld als auch der Kinderfreibetrag erhöht.

### **4.2 Kindergelderhöhung**

Mit dem „Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen – Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG) wurde das Kindergeld erhöht. Das Kindergeld beträgt seit 2023 je Kind 250 Euro.

### **4.3 Erhöhung des Kinderfreibetrags**

Der Kinderfreibetrag wurde schrittweise erhöht:

#### **Kinderfreibetrag 2022**

Der Kinderfreibetrag wurde für die Jahre 2022 (rückwirkend), 2023 und 2024 entsprechend angepasst. Für das Jahr 2022 wurde der Kinderfreibetrag je Elternteil auf 2.810 Euro erhöht. Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.928 Euro) ergibt sich eine Erhöhung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags (von zuvor insgesamt 8.388 Euro) um 160 Euro auf insgesamt 8.548 Euro.

#### **Kinderfreibetrag 2023**

Für 2023 wurde der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil von 2.810 Euro auf 3.012 Euro erhöht. Insgesamt wurde demnach der im Veranlagungszeitraum 2023 für ein Kind insgesamt zu berücksichtigende Kinderfreibetrag auf 6.024 Euro angehoben. Für 2023 ergibt das zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2.928 Euro) einen zur steuer-

lichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrag von insgesamt 8.952 Euro.

### **Kinderfreibetrag 2024**

Für das Jahr 2024 wurde der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil von 3.012 Euro auf 3.192 Euro angehoben. Insgesamt ergibt sich damit ab dem Veranlagungszeitraum 2024 für ein Kind ein insgesamt zu berücksichtigender Kinderfreibetrag von 6.384 Euro. Das heißt: Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf liegt der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienende Betrag 2024 dann bei insgesamt 9.312 Euro.

## **4.4 Kinderzuschlag**

Mit dem Kinderzuschlag erhalten Familien mit niedrigem Einkommen eine Unterstützung. Seit 01. Juli 2022 betrug der Zuschlag 229 Euro im Monat je Kind. Dieser Betrag wurde ab 01. Januar 2023 erhöht auf 250 Euro monatlich.

Aber Achtung: Die Bundesregierung plant die Einführung einer sog. Kindergrundsicherung. Entsprechende Vorhaben wurden bereits mit dem Koalitionsvertrag angekündigt. Am 19. Juni 2023 wurde von Bundeskanzler Olaf Scholz noch einmal bekräftigt, dass die Kindergrundsicherung auf einem guten Weg ist. Der Kinderzuschlag wird daher nur so lange gelten, bis in Deutschland ein Modell der Kindergrundsicherung umgesetzt wird.

## **5. Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags**

Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an die des Grundfreibetrags angelehnt ist, wurde ebenfalls angehoben. Für 2022 wurde der Betrag nachträglich von 9.984 Euro auf 10.347 Euro angepasst. Ab dem Jahr 2022 erfolgen Anpassungen automatisch durch die Einführung eines dynamischen Verweises.

## 6. Arbeitslohngrenzen und Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung

Ein Arbeitnehmer mit geringem Jahresarbeitslohn ist von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung allein wegen der Erstattung von Beiträgen zu Krankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen und der Ermittlung eines Freibetrags wegen Werbungskosten etc. befreit. Im Gesetz sind sog. Arbeitslohngrenzen genannt, bis zu denen die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt. Die Erhöhung des Grundfreibetrags führt dazu, dass für mehr Bürgerinnen und Bürger damit auch die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung wegfällt. Das betrifft auch tausende Rentnerinnen und Rentner.

### Hinweis

Wenn beispielsweise Tarifierungen erfolgen, sind aufwendige gesetzliche Änderungen der Arbeitslohngrenzen erforderlich. Die Bundesregierung hat diese Systematik ab 2023 vereinfacht. Außerdem wird nun auch bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern auf das Arbeitseinkommen abgestellt.

## 7. Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen

Rentenversicherungsbeiträge konnten in der Vergangenheit nur begrenzt steuerlich zum Abzug gebracht werden. Doch zur Vermeidung der Renten-Doppelbesteuerung wurde mit dem sog. Jahressteuergesetz 2022 eine Neuregelung umgesetzt: Die Rentenversicherungsbeiträge sind seit 2023 voll absetzbar.

Mit dieser Maßnahme wird die Abschaffung der Renten-Doppelbesteuerung vorgezogen. Geplant war der vollständige Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben ursprünglich erst ab dem Jahr 2025.

## 8. Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner

Bereits mit dem zweiten Entlastungspaket wurde eine Energiepreispauschale für Erwerbstätige, Land- und Forstwirte, Selbstständige und Gewerbetreibende gewährt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhielten die Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro mit der Lohnzahlung im September von ihrem Arbeitgeber. Bei Unternehmern wiederum wurde die Steuervorauszahlung im dritten Quartal entsprechend herabgesetzt. Die Einmalzahlung von 300 Euro ist einkommensteuerpflichtig.

Rentnerinnen und Rentner, die nicht mehr erwerbstätig sind, blieben bei der Energiepreispauschale zunächst außen vor. Das wurde scharf kritisiert, da gerade diese Personengruppe ebenfalls erheblich unter den gestiegenen Lebensmittel- und Energiepreisen leidet.

Die Bundesregierung hat im dritten Entlastungspaket nachgebessert und auch für Rentnerinnen und Rentner eine Energiepreispauschale umgesetzt. Die Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro wurde grundsätzlich von der Deutschen Rentenversicherung automatisch zum Jahreswechsel 2022/2023 ausbezahlt. Eine entsprechende Einmalzahlung erhielten auch die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes.

### **Wichtig:**

Die Energiepreispauschale wird nur einmal gewährt. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass Doppelzahlungen ausgeschlossen werden. Zu beachten ist außerdem: Die Energiepreispauschale ist einkommensteuerpflichtig. Ihre Steuerberaterin bzw. Ihr Steuerberater beraten Sie gerne zu den steuerlichen Folgen.

### Hinweis

Tausende Rentnerinnen und Rentner mussten etwas länger auf die Pauschale warten. Insbesondere diese, die in Deutschland wohnen und steuerpflichtig sind, aber eine Rente aus dem EU-Ausland bekommen, mussten die Zahlung beantragen. Eine entsprechende Frist lief Ende Juni 2023 aus.

### Energiepreispauschale kurz im Überblick

Wer?	Wie?	Wann?	Gesetzliche Regelung
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Auszahlung über den Arbeitgeber	Lohnzahlung im September 2022	Steuerentlastungsgesetz 2022 (Zweites Entlastungspaket)
Selbstständige, Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte	Herabsetzung der Steuervorauszahlungen	Steuervorauszahlungen im dritten Quartal 2022	Steuerentlastungsgesetz 2022 (Zweites Entlastungspaket)
Rentnerinnen und Rentner/Pensionäre	Auszahlung durch die Deutsche Rentenversicherung bzw. des Bundes	Dezember 2022	Drittes Entlastungspaket

## 9. Einmalzahlung für Studierende und Fachschüler

Auch Studierende und Fachschüler blieben zunächst bei der Energiepreispauschale unberücksichtigt. Einen Heizkostenzuschuss erhielten ausschließlich BAföG-Empfängerinnen und -empfänger.

Die Bundesregierung beschloss jedoch, dass alle Studierende und Fachschüler eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten sollen, um die steigenden Energiekosten abzufedern. Die Einmalzah-

lung wurde nicht als Energiepreispauschale bezeichnet. Seit dem 15. März können Studenten und Fachschüler die Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro beantragen.

### **Achtung**

Der Antrag kann nur bis 30. September 2023 gestellt werden. Für mehr Informationen: <https://www.einmalzahlung200.de/eppsg-de>

## **10. Reform des Wohngelds**

Das Wohngeld wurde zum 01. Januar 2023 reformiert. Der Kreis der Wohngeldberechtigten wurde erweitert. Außerdem soll das Wohngeld künftig eine dauerhafte Klimakomponente und eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten.

Für Wohngeldberechtigte wurde als kurzfristige Maßnahme für die Heizperiode September 2022 bis Dezember 2022 einmalig ein Heizkostenzuschuss II gezahlt. Der Zuschuss betrug einmalig

- 415 Euro für einen 1-Personen-Haushalt
- 540 Euro für zwei Personen
- für jede weitere Person zusätzliche 100 Euro.

### **Hinweis**

Die Reform passierte bereits Bundestag und Bundesrat und wurde im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl 2022 I, Seite 2018). Der Zuschuss wurde von Amts wegen ausgezahlt. Ein Antrag war nicht erforderlich. Mehr Informationen: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/heizkostenzuschuss-2144900>

## 11. Erhöhung des Bürgergeldes

Zum 1. Januar 2023 wurden das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld durch das sog. Bürgergeld abgelöst. Das Bürgergeld soll die anhaltenden Preissteigerungen berücksichtigen. Die Inflation soll schneller miteinkalkuliert werden. Deshalb wurde der Anpassungszeitraum der jährlichen Erhöhung beim Bürgergeld geändert, sodass die zu erwartende regelbedarfsrelevante Inflation entsprechend im Jahr der Anpassung miteinberechnet wird.

Seit 1. Januar 2023 erhält ein alleinstehender Erwachsener 502 Euro. Zum 1. Juli 2023 wurde außerdem die bisherige Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan abgelöst. Mehr zu dem Thema: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/weg-frei-fuer-buergergeld-2124684>

## 12. Anhebung der Höchstgrenze für Midi-Jobs

Die Bundesregierung hat Entlastungen für Erwerbstätige, die einen sog. Midijob haben, umgesetzt.

### **Was ist ein Midijob?**

Wenn das Gehalt mehr als 450 Euro (ab Oktober 2022: 520 Euro) beträgt, jedoch unter der Höchstgrenze (bis Oktober 2022: 1.600 Euro, ab 2023: 2.000 Euro) liegt, dann werden diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den Beiträgen zur Sozialversicherung entlastet. Man spricht hier auch von einem sog. Übergangsbereich.

**Wichtig:**

Nicht zu verwechseln ist der Midijob mit einem Minijob. Bei einem Minijob müssen in der Regel nur Rentenversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber zusammen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale abführt, geleistet werden. Doch bei einem Midijob müssen sehr wohl Steuern und Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden. Sprechen Sie Ihre Steuerberaterin oder Ihren Steuerberater an, um zu erfahren, welche steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Folgen zu erwarten sind, wenn das Gehalt im Übergangsbereich liegt.

Zwar wurde bereits gesetzlich geregelt, dass die Höchstgrenze zum 01. Oktober 2022 für Midijobs auf 1.600 Euro angehoben wird. Doch mit dem dritten Entlastungspaket wurde diese Höchstgrenze ab 1. Januar 2023 auf monatlich 2.000 Euro angehoben. Weitere Informationen fasst die Bundesregierung hier zusammen: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/entlastung-fuer-deutschland/midijob-grenze-steigt-2145096>

### 13. Bundesweites Ticket im Öffentlichen Nahverkehr

Die Ampelkoalition hatte durch das 2. Entlastungspaket für 90 Tage bundesweit ein Ticket für 9 Euro/Monat für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eingeführt. Dieses Ticket konnte für die Monate Juni bis August 2022 genutzt werden.

Als Nachfolger wurde ein bundesweites Nahverkehrsticket eingeführt: Das sog. Deutschlandticket. Als gemeinsames Konzept von Bund und Ländern wurde von den Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister ein bundesweit nutzbares, digital buchbares Abo-Ticket entwickelt. Der Ticketpreis liegt bei 49 Euro monatlich. Mehr Informationen: <https://www.bahn.de/angebot/regio/deutschland-ticket>

## **14. Homeoffice-Pauschale**

Mit dem Ausbruch der Coronavirus-Krise mussten mehr Erwerbstätige im Homeoffice arbeiten. Allerdings werden nicht immer die Anforderungen zur steuerlichen Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers erfüllt. Auch Arbeitnehmer, die beispielsweise kein separates Arbeitszimmer nutzen können, konnten durch eine zeitlich befristete Homeoffice-Pauschale Werbungskosten geltend machen.

Diese Homeoffice-Pauschale wurde entfristet und verbessert. Pro Homeoffice-Tag ist dauerhaft ein Werbungskostenabzug bei der Einkommensteuer von 6 Euro, ab 2023 maximal 1.260 Euro pro Jahr möglich.

## **15. Verlängerung der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld**

Im Zuge der Coronavirus-Krise wurden Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld gewährt. Der Zugang zum Kurzarbeitergeld wurde erleichtert. Diese Sonderregelungen sollten befristet bis zum 30. September 2022 gelten. Doch mit dem dritten Entlastungspaket erfolgte eine Verlängerung bis 30. Juni 2023.

## **16. Konzertierte Aktion und Inflationsausgleichsprämie**

Im Rahmen der „Konzertierten Aktion“ hat die Bundesregierung gemeinsam mit Sozialpartnern diskutiert, wie mit den gestiegenen Preisen und den damit einhergehenden realen Einkommensverlusten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgegangen werden kann.

Bereits eingeführt wurde die Möglichkeit der Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie durch die Arbeitgeber. Wesentliche Eckpunkte der Regelung sind:

- Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet. Die Zahlung kann im Zeitraum von 26.10.2022 bis einschließlich 31.12.2024 erfolgen.
- In diesem Zeitraum sind Zahlungen der Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.
- Gezahlt werden kann auch in mehreren Teilbeträgen.
- Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.
- Die Inflationsausgleichsprämie wird bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet.

### **17. Abschöpfung von Zufallsgewinnen**

Auf der EU-Ebene wurde die Abschöpfung sog. Zufallsgewinne beschlossen. Unternehmen, die günstig Strom produzierten, jedoch von der Preisentwicklung auf dem Strommarkt profitieren konnten, sollten verpflichtet werden, einen Teil dieser Mehreinnahmen abzugeben.

Deutschland hat diese Abschöpfung der Zufallsgewinne umgesetzt. Sie kommt vom 1. Dezember 2022 bis Ende Juni 2023 zur Anwendung. Mit der sog. „Abschöpfung der Zufallsgewinne“ soll die Strompreisbremse mitfinanziert werden.

### **18. Entlastungen bei den Strompreisen**

Die Strompreise sind erheblich gestiegen. So thematisierten Wirtschaftsmedien im August 2022, dass sich der Strompreis an der Strombörse im Vergleich zum Vorjahr verzehnfacht hat.

Mit der sog. Strompreisbremse will die Ampelkoalition nun sowohl Unternehmen als auch die Bevölkerung spürbar entlasten. So können seit Januar 2023 sowohl Privathaushalte als auch KMU (kleine und mittelständische Unternehmen) eine Basisversorgung

zu billigeren Preisen nutzen. Der Strompreis wird hier bei 40 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt für den Basisbedarf von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs. Der Deckel für Industriekunden liegt bei 13 Cent für 70 Prozent des historischen Verbrauchs. Mehr Informationen: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/entlastung-fuer-deutschland/strompreisbremse-2125002>

## 19. Dämpfung steigender Nutzungsentgelte

Für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen im deutschen Stromnetz fallen sog. Redispatch-Kosten an, die Verbraucherinnen und Verbraucher belasten. Diese Kosten können zu steigenden Übertragungsnutzungsentgelten führen. Die Bundesregierung will das verhindern, indem die Stromnetzentgelte bezuschusst werden. Hierfür wurden entsprechende Maßnahmen im „Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen“ umgesetzt. Die Maßnahmen sollen durch die Abschöpfung der Zufallsgewinne mitfinanziert werden.

## 20. Entlastung beim CO<sub>2</sub>-Preis

Die für den 01. Januar 2023 geplante Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preises im Brennstoffemissionshandel wurde um ein Jahr (auf den 01. Januar 2024) verschoben. Ursprünglich war geplant, dass der CO<sub>2</sub>-Preis für fossile Brennstoffe wie Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas zum 01. Januar 2023 um fünf Euro pro Tonne steigen soll. Doch diese Erhöhung wird nun erst ab 2024 greifen. Die entsprechend vorgesehenen Folgeschritte 2024 und 2025 verschieben sich ebenfalls um ein Jahr. Mit dieser Maßnahme soll sichergestellt werden, dass sowohl Bevölkerung als auch Unternehmen in Deutschland nicht zusätzlich zu den ohnehin bereits gestiegenen Energiepreisen belastet werden.

Außerdem erhielt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr für die Schiene im Haushalt 2023 zusätzliche 500 Millionen und eine Milliarde Euro an Verpflichtungsermächtigungen.

## **21. Senkung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen**

Der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz wird vom 01. Oktober 2022 bis Ende März 2024 vorübergehend auf 7 Prozent gesenkt. Die Senkung des Steuersatzes gilt auch für die Lieferung von Wärme aus einer Wärmeerzeugungsanlage.

## **22. Preisdämpfungen auf dem Gasmarkt**

Die gestiegenen Gaspreise werden EU-weit diskutiert. Wie kann der Markt stabilisiert werden? In Deutschland wurde deshalb eine Expertenkommission eingesetzt, um zu analysieren, wie Preisdämpfungsmodelle für den Wärmemarkt etabliert werden könnten bzw. ein Grundkontingent im Wärmebereich.

Die Bundesregierung hat eine Gaspreisbremse beschlossen. Mit dieser werden für private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen (unter 1,5 Millionen Kilowattstunden Gasverbrauch im Jahr) sowie für Vereine der Gaspreis seit spätestens März 2023 bei 12 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Auch für Fernwärme wird der Preis gedeckelt: Der gedeckelte Preis beträgt 9,5 Cent je Kilowattstunde. Die Preisdeckelung gilt auch rückwirkend für Januar und Februar 2023. Die Industrie wird ebenfalls durch eine befristete Gaspreisbremse ab Januar 2023 entlastet. Der Preis für die Kilowattstunde ist hier auf 7 Cent für 70 Prozent des Gasverbrauchs gedeckelt. Die Unternehmen müssen für den übrigen Verbrauch den regulären Marktpreis zahlen.

## **23. Unternehmenshilfen**

### **23.1 Verlängerung von Hilfsprogrammen**

Die gestiegenen Energiekosten haben auch viele Unternehmen enorm unter Druck gesetzt. Nicht immer können die gestiegenen Kosten über Preisanpassungen an die Kundschaft weitergegeben werden. Die Bundesregierung hat deshalb mehrere Hilfsprogramme verlängert. Dazu gehören folgende Programme:

- KfW Sonderprogramm Ukraine, Belarus, Russland (UBR) bis 31.12.2023
- Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme (Ziel: kurzfristige Sicherstellung von Liquidität) bis 31.12.2023
- Energiekostendämpfungsprogramm (Ziel: Entlastung von besonders energie- und handelsintensiven Unternehmen) bis zum 31.12.2022
- Margining-Finanzierungsinstrument (Ziel: Sicherstellung der Liquidität von Unternehmen, die an Terminbörsen mit Strom, Erdgas und Emissionszertifikaten handeln) bis zum 31.12.2023
- Unterstützung von Unternehmen mit großer volkswirtschaftlicher Bedeutung durch Eigenkapitalmaßnahmen

### **23.2 Verbesserung der Haftungsfreistellung beim KfW Sonderprogramm**

Die Bundesregierung will mit dem KfW Sonderprogramm noch mehr Unternehmen erreichen und den Zugang erleichtern. Dies soll durch eine Verbesserung der Haftungsfreistellung erreicht werden.

### **23.3 Energiekostendämpfungsprogramm**

Das Energiekostendämpfungsprogramm ist auch für Unternehmen, die nicht auf der sog. KUEBLL-Liste stehen, zugänglich.

### **23.4 Ausdehnung des Margining-Finanzierungsinstruments**

Das KfW-Programm wurde spezifisch auf Elektrizitätsmärkte ausgedehnt. Ziel der Maßnahme ist es, dass zusätzliches zukünftiges Produktionsvolumen schon heute an die Märkte gebracht werden kann. So sollen Preise und die Schwankungsbreiten reduziert werden.

## 24. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten werden analysiert

Viele Unternehmen wurden durch die hohen Energiekosten krisengefährdet. Zukunftsfähige Unternehmen, die aufgrund des Gas mangels bzw. nicht tragfähiger Energiepreise temporär ihre Produktion einstellen müssen, sollen Hilfen bekommen.

### Hinweis

In vielen Bundesländern wurden spezifische Förderprogramme beschlossen. Allerdings variieren die Antragsvoraussetzungen, -fristen und Förderzeiträume. Hier lohnt es sich, aktuelle Informationen je nach Bundesland einzuholen.

## 25. KfW-Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen

Die steigenden Energiepreise belasten auch Projekte im kommunalen und sozialen Wohnungsbau. Mit dem dritten Entlastungspaket wird die befristete Förderung von Betriebsmitteln im KfW-Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

## 26. Förderung privater Wohnungsunternehmen

Auch private Wohnungsunternehmen werden gefördert. Sie sollen neben dem KfW-Investitionskredit auch reguläre ERP-/KfW-Förderkreditprogramme und bei vorübergehenden Liquiditätsengpässen außerdem die regulären Bürgschaftsprogramme von Bund und Ländern zur Liquiditätssicherung in Anspruch nehmen können.

## 27. Hilfen für Kultureinrichtungen

Gezielte Hilfen werden für Kultureinrichtungen bereitgestellt. Der Kulturfonds Energie des Bundes ist gestartet und soll die steigenden Energiekosten abfedern. Anträge können bereits von Kultureinrichtungen und -veranstaltern gestellt werden: <https://www.kulturfonds-energie.de/index.html>

## 28. Spitzenausgleich energieintensive Unternehmen

Unternehmen des produzierenden Gewerbes konnten 2022 einen sog. Spitzenausgleich bei der Strom- und Energiesteuer erhalten. Diese Unternehmen profitieren dann von erheblichen Steuerentlastungen. Voraussetzung ist, dass sie einen Beitrag zur Energieeinsparung leisten. Der Spitzenausgleich energieintensiver Unternehmen wurde um ein weiteres Jahr verlängert.

## 29. Umsatzsteuer in der Gastronomie

Zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Krise wurde die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie befristet auf 7 % abgesenkt. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes wurde bis Ende 2023 verlängert.

### **Hinweis**

Eine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU für die Fortführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7 % in der Gastronomie über das laufende Jahre 2023 hinaus wurde vom Finanzausschuss der Ampelkoalition abgelehnt (Deutscher Bundestag, Meldung 473/2023 vom 21. Juni 2023).

### 30. Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht

Die steigenden Energiekosten können Unternehmen, die im Kern gesund und langfristig überlebensfähig sind, plötzlich in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten bringen. Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind jedoch Insolvenzgründe. Die Bundesregierung will Unternehmen mehr Zeit geben, ihre Geschäftsmodelle anzupassen. Deshalb werden Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht gewährt. Bis Ende 2023 beträgt der Prognosezeitraum beim Insolvenzgrund der Überschuldung statt zwölf Monate nur vier Monate.

### 31. Mindestbesteuerung

Das dritte Entlastungspaket überraschte mit der Ankündigung, dass die Bundesregierung die Umsetzung der international vereinbarten globalen Mindestbesteuerung bereits jetzt national beginnen will. Die globale Mindestbesteuerung ist Teil einer Reform im internationalen Steuerrecht. Auf EU-Ebene haben sich die EU-Mitgliedstaaten am 15. Dezember 2022 auf eine gemeinsame Richtlinie geeinigt. Diese Richtlinie muss bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umgesetzt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat bereits am 20. März 2023 einen „Diskussionsentwurf für das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union“ veröffentlicht. Ein FAQ informiert über die wichtigsten Punkte: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-globale-mindestbesteuerung.html>

## 32. Globale Ernährungssicherheit

Die Bundesregierung hat außerdem im Rahmen des Entlastungspakets darauf hingewiesen, Haushaltsreste des Jahres 2022 einzusetzen, um Mittel für die globale Ernährungssicherheit zur Verfügung zu stellen.

## 33. Rückblick

Bereits mit dem ersten und zweiten Entlastungspaket wurden zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, die sowohl Bürger als auch Unternehmen entlasten sollen. So beispielsweise:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags
- Anhebung des Grundfreibetrags
- Anhebung der Fernpendlerpauschale
- Abschaffung der EEG-Umlage
- Einmaliger Heizkostenzuschuss
- Kinder-Sofortzuschlag
- Kinderbonus
- Einmalige Energiepreispauschale
- Einmalzahlung für Empfänger von Sozialleistungen
- Einführung des befristeten 9-Euro-Tickets
- Befristeter Tankrabatt

## 34. Ausblick

Das dritte Entlastungspaket ist umfangreich und viele Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Da auch zahlreiche Maßnahmen verlängert wurden, lohnt es sich, die weiteren Entwicklungen zu beobachten.

### **Tipp:**

Die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und damit einhergehenden Preissteigerungen sind sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen eine Herausforderung. Gerade Steuerberaterinnen und Steuerberater können hier wertvolle Unterstützung liefern und mögliche Entlastungen identifizieren.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Eigens/www.stock.adobe.com

Stand: Juni 2023

DATEV-Artikelnummer: 12656

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)